



Steuern und Recht im Überblick
Quartalswebcast

29. September 2021

Überblick über die Referenten (1/2)



Dr. Alexander Linn
Partner – Business Tax
Steuerberater
München

E: allinn@deloitte.de



Dietmar Gegusch
Director
German Tax Technical Team
Düsseldorf

E: dgegusch@deloitte.de



Georg Trischberger
Director – Business Tax
Steuerberater
Mannheim

E: gtrischberger@deloitte.de



Ulrike Freise
Director - Tax
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin
Hannover

E: ufreise@deloitte.de

Überblick über die Referenten (2/2)



Christoph A. Gach
Senior Manager – Indirect Tax
Hamburg

E: cgach@deloitte.de

Agenda

Steuern und Recht im Überblick (III. Quartal 2021)

I. Aktuell

- Kurzes Update zu internationalen Entwicklungen
- Hinweis auf neue Verrechnungspreis-Verwaltungsgrundsätze

II. Politischer Ausblick

- Mögliche Koalitionen
- Grün-gelbe Vorgespräche
- Mögliche steuerliche Maßnahmen einer Ampel-Koalition
- Mögliche steuerliche Maßnahmen einer Jamaika-Koalition

III. Rechtsprechung

- Typenvergleich zur Qualifizierung von Ausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft
- Entlastung von Kapitalertragsteuer trotz Zwischenschaltung einer GbR
- Vollverzinsung von Steueransprüchen mit jährlich 6% ab 2014 verfassungswidrig
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen: Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter
- Keine erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung für gemischt genutzte Gebäude
- No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen
- Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung bei treuhänderischer Bindung

IV. Finanzverwaltung

- Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen
- Katastrophenerlasse Hochwasser
- Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen für 2020
- Übergangsregelungen der neuen Grunderwerbsteuerregelungen
- **Umsatzsteuer: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten**

I. Aktuell

Internationale Entwicklungen

OECD/G20

Zwei-Säulen-Plan

Zwei-Säulen-Modell der OECD vom 01.07.2021:

- Säule Eins (Pillar One): Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten:
 - Anwendung bei multinationalen Unternehmen mit einem **weltweiten Umsatz von über 20 Milliarden Euro** und einer **Profitabilität von über 10 %**
 - Bestimmter Gewinnanteil von **ca. 20-30% des Gewinns**, der eine 10-prozentige Gewinnmarge übersteigt, wird den Marktstaaten zugerechnet. Voraussetzung: mehr als 1 Million Euro Umsatz in diesem Markt (bzw. 250.000 Euro in kleineren Staaten).
- Säule Zwei (Pillar Two):
 - Anwendung der Global anti-Base Erosion Rules bei multinationalen Unternehmen mit **weltweiten Umsätzen von mehr als 750 Mio Euro**
 - **globale Mindestbesteuerung von mind. 15%** (durch Income Inclusion Rule, Undertaxed Payment Rule und Subject to Tax Rule)



Verrechnungspreise: Neue Verwaltungsgrundsätze

BMF-Schreiben

BMF-Schreiben vom 14.07.2021

Inhalt

Auslegung des **Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 AStG**

Ziele

Aktualisierung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze unter Berücksichtigung der aktualisierten OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 und der aktuellen Rechtsprechung

Anwendung

Für **alle noch offenen Jahre**

Bedeutung

Hohe Relevanz in Betriebsprüfungen



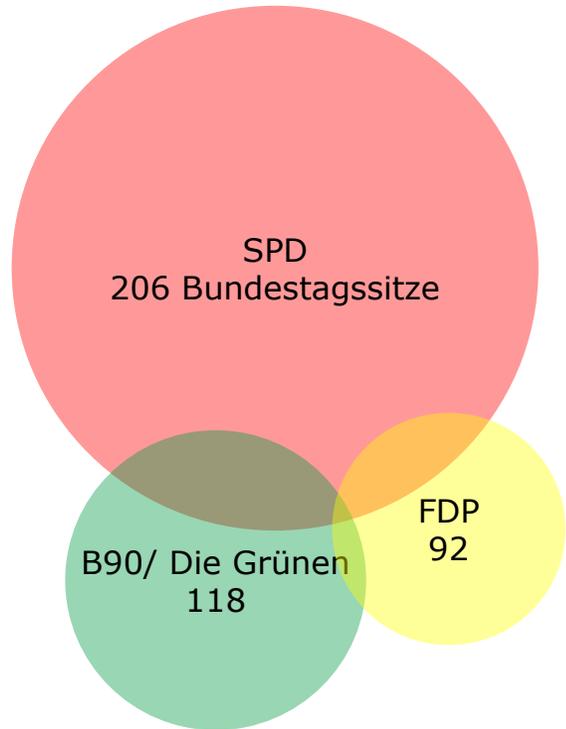
Ausführliche Informationen:

- in den [Deloitte Tax News](#) 
- im TP Webcast „Die neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2021“:
[Transfer Pricing Webcast-Reihe "TP Insight" | Deloitte Deutschland](#) 

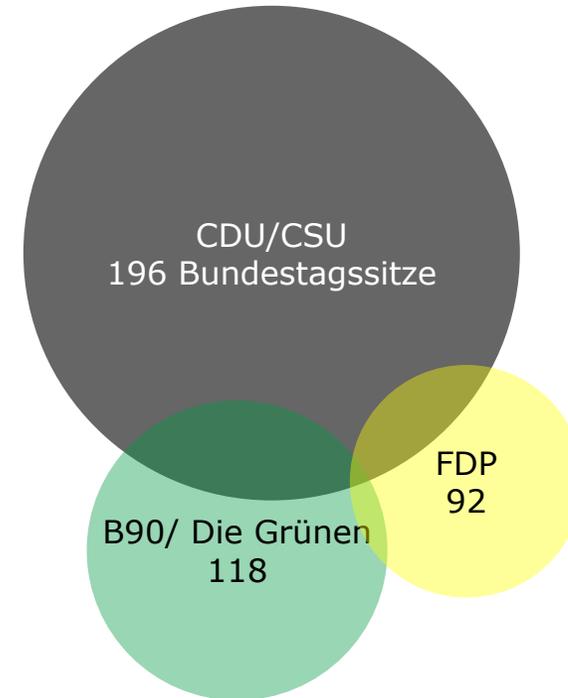
II. Politischer Ausblick

Mögliche Koalitionen

Ampel



Jamaika



Grün-gelbe Vorgespräche (1/2)

	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Spitzensteuersatz erst ab Einkommen von 90.000 Euro • Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von 3 Jahren für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren • Anhebung des Sparer-Freibetrags 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung niedriger/ mittlerer Einkommen • Spitzensteuersatz erst ab 100.000 Euro (Ledige)/ 200.000 Euro (Ehegatten): 45%; ab 250.000 Euro/ 500.000 Euro: 48% 	<ul style="list-style-type: none"> • Senkung Einkommensteuer für niedrige/mittlere Einkommen • Erhöhung der Einkommensteuer bei hohen Einkommen (?)
Solidaritätszuschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung 		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Abschaffung oder Integration in ESt(?)
Abgeltungsteuer		<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine Abschaffung (?)
Familien und Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung des Splitting-Verfahrens • Anhebung des Kinder- und Auszubildendenfreibetrags sowie des Freibetrags für Alleinerziehende • Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten, Unterhaltsleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag für neu geschlossene Ehen, Wahlrecht für bestehende Ehen • Entlastung von Alleinerziehenden • Kindergrundsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung von Alleinerziehenden (?)
Vermögen		<ul style="list-style-type: none"> • 1% für Vermögen oberhalb von 2 Mio Euro, Begünstigungen für Betriebsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine Vermögensteuer

Grün-gelbe Vorgespräche (2/2)

	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Unternehmenssteuern	<ul style="list-style-type: none"> • Senkung der steuerlichen Belastung von Unternehmen auf rund 25% • Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung • Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des steuerlichen Verlustrücktrags • Erhöhung der steuerlichen Förderung von Forschung für KMU 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten (?) • Steuerliche Förderung von F+E (?)
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Abschreibungsregeln für bewegliche u. digitale Wirtschaftsgüter, GWGs und für Investitionen im Wohnungsbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte Investitionen befristet mit mind. 25% abschreiben, attraktive und zeitlich begrenzte Abschreibungsbedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Abschreibungsregeln (?)
Managergehälter		<ul style="list-style-type: none"> • oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Managergehältern (?)
Grunderwerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch Einführung eines Freibetrags von bis zu 500.000 Euro für natürliche Personen bei der Grunderwerbsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Umgehung der Grunderwerbsteuer (Share Deals) • Grunderwerbsteuersatz für große Wohnungsunternehmen erhöhen und für private Käufer zu senken 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine weiteren Verschärfungen bei sog. Share Deals (?) • Entlastung bei Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum (?)
Finanztransaktionssteuer		<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Finanztransaktionssteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanztransaktionssteuer (?)

Mögliche steuerliche Maßnahmen einer Ampel-Koalition (1/2)

	Rot (SPD)	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung niedriger/mittlerer Einkommen Vielverdiener: Aufschlag von 3%-Punkte ab 250.000 Euro (Ledige)/ 500.000 Euro (Ehegatten) Abschaffung der nach einer 10-Jahres-Frist geltenden Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne nicht selbstgenutzter Grundstücke 	<ul style="list-style-type: none"> Spitzensteuersatz erst ab Einkommen von 90.000 Euro Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von 3 Jahren für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren Anhebung des Sparer-Freibetrags 	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung niedriger/ mittlerer Einkommen Spitzensteuersatz erst ab 100.000 Euro (Ledige)/ 200.000 Euro (Ehegatten): 45%; ab 250.000 Euro/ 500.000 Euro: 48% 	<ul style="list-style-type: none"> Senkung Einkommensteuer für niedrige/mittlere Einkommen Erhöhung der Einkommensteuer bei hohen Einkommen (?)
Solidaritätszuschlag	<ul style="list-style-type: none"> Keine Abschaffung für Spitzenverdiener  	<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung 		<ul style="list-style-type: none"> Keine Abschaffung oder Integration in ESt(?)
Abgeltungsteuer			<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung 	
Familien und Kinder	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Ehegattensplittings bei neu geschlossenen Ehen, Wahlrecht für bestehende Ehen Kindergrundsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Beibehaltung des Splitting-Verfahrens Anhebung des Kinder- und Auszubildendenfreibetrags sowie des Freibetrags für Alleinerziehende Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten, Unterhaltsleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag für neu geschlossene Ehen, Wahlrecht für bestehende Ehen Entlastung von Alleinerziehenden Kindergrundsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Ehegattensplittings bei neu geschlossenen Ehen, Wahlrecht für bestehende Ehen (?)
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> 1% für sehr hohe Vermögen, Freibeträge für Personen und Betriebe 		<ul style="list-style-type: none"> 1% für Vermögen oberhalb von 2 Mio Euro, Begünstigungen für Betriebsvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> Eher keine Vermögensteuer

Mögliche steuerliche Maßnahmen einer Ampel-Koalition (2/2)

	Rot (SPD)	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Unternehmenssteuern		<ul style="list-style-type: none"> • Senkung der steuerlichen Belastung von Unternehmen auf rund 25% • Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung • Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des steuerlichen Verlustrücktrags • Erhöhung der steuerlichen Förderung von Forschung für KMU 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten (?) • Steuerliche Förderung von F+E (?)
Abschreibungen		<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Abschreibungsregeln für bewegliche u. digitale Wirtschaftsgüter, GWGs und für Investitionen im Wohnungsbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte Investitionen befristet mit mind. 25% abschreiben, attraktive und zeitlich begrenzte Abschreibungsbedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Abschreibungsregeln (?)
Managergehälter	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf das 15-Fache des Durchschnittseinkommens im Betrieb 		<ul style="list-style-type: none"> • oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine beschränkte steuerliche Abzugsfähigkeit von Managergehältern (?)
Grunderwerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Umgehung der Grunderwerbsteuer (Share Deals) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entlastung beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch Einführung eines Freibetrags von bis zu 500.000 Euro für natürliche Personen bei der Grunderwerbsteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Umgehung der Grunderwerbsteuer (Share Deals) • Grunderwerbsteuersatz für große Wohnungsunternehmen erhöhen und für private Käufer zu senken 	<ul style="list-style-type: none"> • Eher keine weiteren Verschärfungen bei sog. Share Deals (?) • Entlastung bei Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum (?)
Finanztransaktionssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, möglichst mit europäischen Partnern 		<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Finanztransaktionssteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanztransaktionssteuer (?)

Mögliche steuerlichen Maßnahmen einer Jamaika-Koalition (1/2)

	Schwarz (CDU/CSU)	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung niedriger/mittlerer Einkommen Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags und der Arbeitnehmersparzulage Förderung von energetischen Sanierungen des Eigenheims 	<ul style="list-style-type: none"> Spitzensteuersatz erst ab Einkommen von 90.000 Euro Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von 3 Jahren für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren Anhebung des Sparer-Freibetrags 	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung niedriger/ mittlerer Einkommen Spitzensteuersatz erst ab 100.000 Euro (Ledige)/ 200.000 Euro (Ehegatten): 45%; ab 250.000 Euro/ 500.000 Euro: 48% Unterstützung von Eigenheimbesitzern mit Steuervergünstigungen und Förderprogrammen 	<ul style="list-style-type: none"> Senkung Einkommensteuer für niedrige/mittlere Einkommen Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags (?) Unterstützung von Eigenheimbesitzern (?)
Solidaritätszuschlag	<ul style="list-style-type: none"> Schrittweise Abschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung 		<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung Soli (?)
Abgeltungsteuer			<ul style="list-style-type: none"> Abschaffung 	
Familien und Kinder	<ul style="list-style-type: none"> Beibehaltung des Ehegattensplittings Anstreben des vollen Grundfreibetrags für Kinder Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende 	<ul style="list-style-type: none"> Beibehaltung des Splitting-Verfahrens Anhebung der Freibeträge für Kinder, Auszubildende und für Alleinerziehende Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten, Unterhaltsleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfrei-betrag für neu geschlossene Ehen, Wahlrecht für bestehende Ehen Entlastung von Alleinerziehenden Kindergrundsicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Entlastung von Familien (Erhöhung Freibeträge) (?) Entlastung von Alleinerziehenden (?)
Vermögen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Vermögensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Vermögensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> 1% für Vermögen oberhalb von 2 Mio Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Vermögensteuer

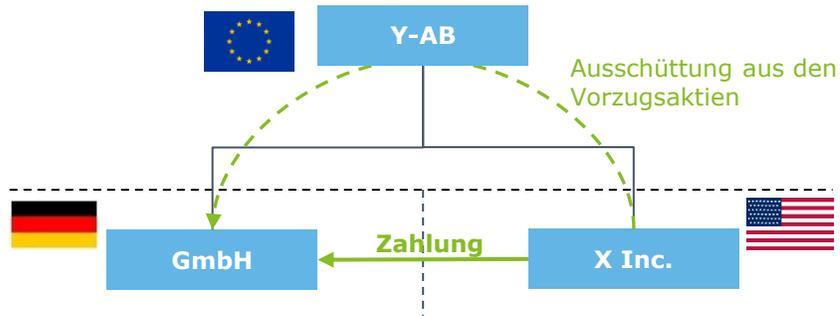
Mögliche steuerlichen Maßnahmen einer Jamaika-Koalition (2/2)

	Schwarz (CDU/CSU)	Gelb (FDP)	Grün (Grüne)	möglicher Kompromiss
Unternehmenssteuern	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsformneutrale Besteuerung einbehaltener Gewinne perspektivisch mit 25% Reduktion der Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuergesetz Verbesserung der steuerlichen Verlustverrechnung Verdopplung der BMGr der Forschungszulage 	<ul style="list-style-type: none"> Senkung der steuerlichen Belastung von Unternehmen auf rund 25% Ausdehnung der steuerlichen Verlustverrechnung Steuerliche Förderung von F+E 	<ul style="list-style-type: none"> Ausdehnung des steuerlichen Verlustrücktrags Erhöhung der steuerlichen Förderung von Forschung für KMU 	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierte Steuerbelastung auf ca. 25% (?) Verbesserte steuerliche Verlustverrechnung (?) Reduzierte Niedrigsteuergrenze (?) Steuerliche Förderung von F+E (?)
Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserte Abschreibungsregeln für bewegliche Wirtschaftsgüter des AVs, für digitale Zukunftstechnologien, beim Mietwohnungsbau und für Investitionen in IT-Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserte Abschreibungsregeln für bewegliche u. digitale Wirtschaftsgüter, GWGs und für Investitionen im Wohnungsbau 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Investitionen befristet mit mind. 25% abschreiben, attraktive und zeitlich begrenzte Abschreibungsbedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten (?)
Managergehälter			<ul style="list-style-type: none"> oberhalb von 500.000 Euro nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> Managerbehälter bleiben voll abzugsfähig
Grunderwerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> Freibetrag von 250.000 Euro pro Erwachsenen plus 100.000 Euro pro Kind bei erstmaligem Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> Freibetrag von bis zu 500.000 Euro p.P. bei Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum 	<ul style="list-style-type: none"> Verhinderung der Umgehung der Grunderwerbsteuer Grunderwerbsteuersatz für große Wohnungsunternehmen erhöhen und für private Käufer senken 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verschärfungen bei sog. Share Deals Entlastung bei Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum (?)
Finanztransaktionssteuer	<ul style="list-style-type: none"> Ja 		<ul style="list-style-type: none"> Ja 	<ul style="list-style-type: none"> Europäische Finanztransaktionssteuer

III. Rechtsprechung

Typenvergleich zur Qualifizierung von Ausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft

Sachverhalt



Qualifikation der Zahlung:

Steuerpflichtige Zinsen oder steuerfreie Ausschüttungen?

- US-Steuerbehörden: abzugsfähiger Zinsaufwand bei der X Inc., Zinseinkünfte bei der GmbH

Finanzamt/ Finanzgericht:



Die Ausschüttungen auf die Vorzugsaktien stellen steuerpflichtige Zinserträge i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da die Voraussetzungen eines Genussrechts (Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös) nicht vorliegen.

BFH, Urteil vom 18.05.2021 (I R 12/18)



Ergebnis:

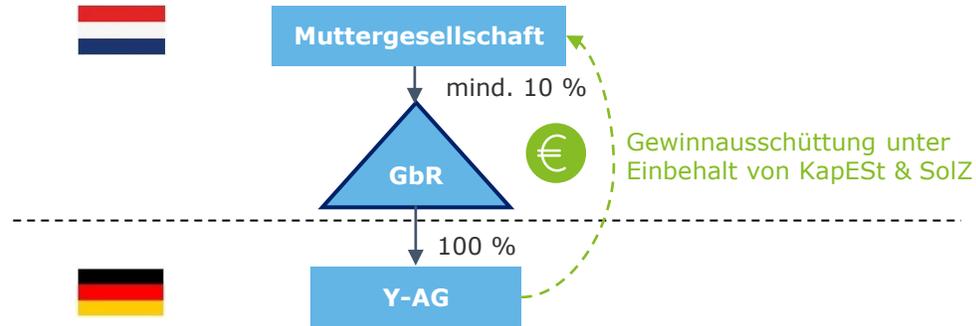
- Die Ausschüttungen stellen **Beteiligungserträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** dar, die nach § 8b Abs. 1 S. 1 KStG (a.F.) **steuerfrei** sind.
- Die Qualifizierung der Ausschüttung einer ausländischen Gesellschaft als Bezüge des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG richtet sich nach dem **Typenvergleich**.
- Bei der Einordnung der Beteiligungsform kommt es darauf an, ob die jeweilige Beteiligungsform als **mitgliedschaftliche Beteiligung** anzusehen ist, die dem Anteilseigner **Vermögens- und Mitverwaltungsrechte** einräumt.
- Eine Beteiligung am Gewinn und Liquiditätserlös i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (sog. Genussrechtstest) ist **nicht** erforderlich.



Hinweis: Gesetzliche Neuregelung des sog. „Korrespondenzprinzips“ (Steuerbefreiung nur, wenn keine Einkommensminderung bei der leistenden Gesellschaft) gilt ab 2014 (vgl. § 8b Abs. 1 S. 2 KStG).

Entlastung von Kapitalertragsteuer trotz Zwischenschaltung einer GbR

Sachverhalt



€ Antrag auf vollständige Freistellung und Erstattung der KapEST nebst SolZ gem. § 50d Abs. 1 i.V.m. § 43b EStG



Bundeszentralamt für Steuern/ Finanzgericht:

Bundeszentralamt für Steuern: Freistellung/ Erstattung auf **lediglich 10%** der Ausschüttung zzgl. SolZ

Finanzgericht: Trotz Zwischenschaltung der GbR liegt eine „unmittelbare“ Beteiligung i.S. des § 43 b Abs. 2 S. 1 EStG vor. **Vollständige** Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

BFH, Beschluss vom 18.05.2021 (I R 77/17)



Frage: Steht der Muttergesellschaft eine KapEST-Freistellung/Erstattung trotz Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden PersGes in voller Höhe zu?



Ergebnis:

- Der Muttergesellschaft steht eine **vollständige Entlastung von der einbehaltenen Kapitalertragsteuer** zu.
- Trotz Zwischenschaltung der inländischen vermögensverwaltenden GbR liegt eine für die KapEST-Erstattung erforderliche **unmittelbare Beteiligung i.S.d. § 43b Abs. 2 S. 1 EStG** vor.
- Maßgebend ist die **steuerrechtliche Bruchteilsbetrachtung** des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO.

Vollverzinsung von Steueransprüchen mit jährlich 6% ab 2014 verfassungswidrig

Hintergrund

- Zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen von 0,5 % pro Monat gemäß § 233a i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO
- Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung sind **bis in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume**

§§ **§ 233a AO - Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen:** Beginn des Zinslaufs nach einer Karenzzeit von grds. 15 Monaten
§ 238 AO - Höhe und Berechnung der Zinsen: Zinsen betragen nach § 238 Abs. 1 AO monatlich 0,5 %, mithin 6 % jährlich.

BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17)



Ergebnis:

- **Verfassungswidrigkeit** der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für alle **Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014**
- Übergangsweise **Weiteranwendung** der Verzinsungsregelung jedoch für **Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018**
- Unanwendbarkeit der Vorschriften für **Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019**



Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine neue (bis auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 zurückwirkende) **gesetzliche Neuregelung** zu treffen



Praxishinweise (Pressemitteilung des Landesamts für Steuern Niedersachsen vom 17.09.2021):

- Anwendung nur auf Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (nicht auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen)
- Entrichtung der Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018
- Erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 vorläufig „**auf null**“

Weitere Informationen zur o.g. Pressemitteilung in den [Deloitte Tax-News](#)



Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen: Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter

Sachverhalt

Filmproduzent

Anmietung von Ausstattungsgegenständen

Entgelt



Ein Filmproduzent mietete Wirtschaftsgüter (z.B. Kostüme, Requisiten und Kameras) zur Herstellung eines von ihm produzierten Films an.



Finanzamt/ Finanzgericht:

Die Aufwendungen für die Anmietung der beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter sind gem. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG bzw. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

BFH, Urteil vom 12.11.2020 (III R 38/17)



Ergebnis:

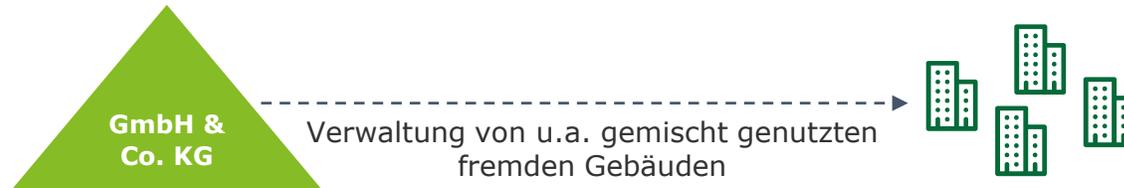
- Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für **selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände** ist **verfassungsgemäß**.
- **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung**, wenn die angemieteten Sachen dazu bestimmt sind, der **dauerhaften Herstellung neuer Produkte** (hier: Filme) **zu dienen** (sog. „fiktives“ Anlagevermögen)
- **Keine** gewerbsteuerliche Hinzurechnung, wenn die Nutzung der angemieteten Sachen sich mit der Herstellung eines Produkts (hier: eines Films) **gleichsam verbraucht**



Praxishinweis: Strittige Fälle offen halten

Keine erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung für gemischt genutzte Gebäude

Sachverhalt



Finanzamt/ Finanzgericht:

Die erweiterte Grundstückerkürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG ist nicht zu gewähren, da die gemischt genutzten fremden Verwaltungseinheiten keine Wohnbauten darstellen. Nur die einfache Grundstückerkürzung nach § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG findet Anwendung.

BFH, Urteil vom 15.04.2021 (IV R 32/18)



Ergebnis:

- Der Begriff „Wohnbauten“ in § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG erfasst nur Gebäude, die **ausschließlich zu Wohnzwecken** dienen
- **Keine Erfassung** von Gebäuden, die **gewerblich genutzte Flächen** umfassen (gemischt genutzte Gebäude)
- Keine Übertragung der in § 9 Nr. 1 S. 3 GewStG normierten Ausnahme, wonach eine nicht zu Wohnzwecken dienende Fläche von maximal 1/3 der Gesamtfläche als unschädlich gilt

➡ **keine Geringfügigkeitsgrenze** in § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

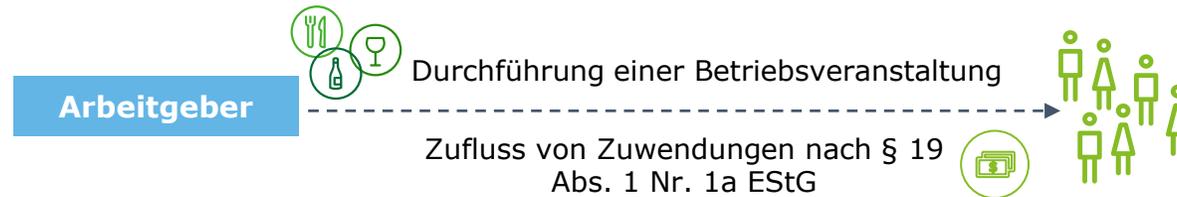
➡ **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**



Praxishinweis: Wegfall der erweiterten Kürzung möglicherweise abhängig von einem einzigen Wohnungsmieterwechsel bzw. von der Aufnahme einer neuen/weiteren Tätigkeit eines Mieters

No-Show-Kosten bei Betriebsveranstaltungen

Sachverhalt



§§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Freibetrag: 110 Euro je Betriebsveranstaltung (max. 2 pro Jahr) und je Arbeitnehmer

BFH, Urteil vom 29.04.2021 (VI R 31/18)

Frage: Sind die auf die bei einer Betriebsveranstaltung angemeldeten, aber nicht erschienenen Arbeitnehmer entfallenden „No-Show-Kosten“ Teil der Zuwendungen an die teilnehmenden Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG?

$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{angemeldete Teilnehmer}}$

oder

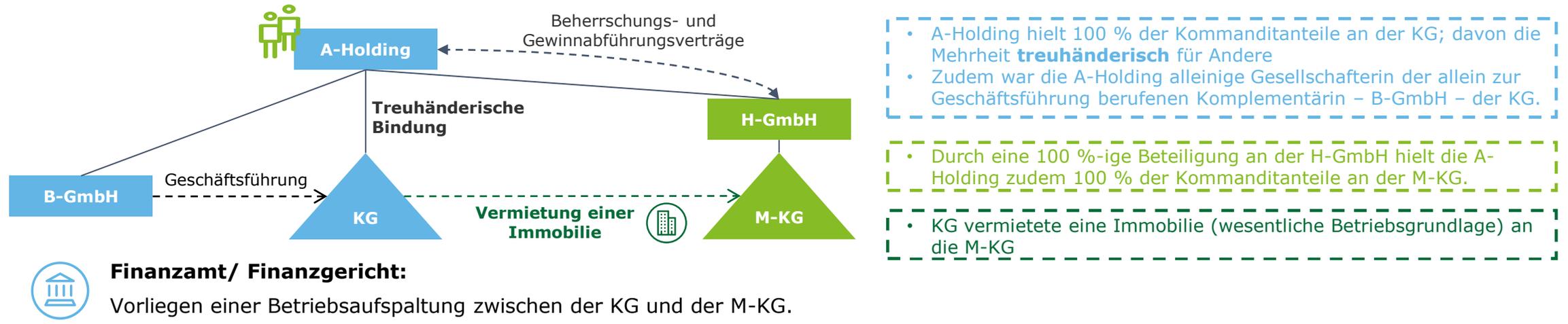
$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{(tatsächlich) anwesende Teilnehmer}}$

Ergebnis:

- Die Gesamtkosten des Arbeitgebers sind auf die (tatsächlich) **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen.
- Für die Einbeziehung von Aufwendungen des Arbeitgebers in die anzusetzenden Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung ist ein **Vorteil des jeweiligen Arbeitnehmers nicht** (mehr) **erforderlich**
- No-Show-Kosten** sind in die Lohnversteuerung **für die Teilnehmenden einzubeziehen**.

Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung bei treuhänderischer Bindung

Sachverhalt



BFH, Urteil vom 20.05.2021 (IV R 31/19)



Ergebnis:

- Keine Betriebsaufspaltung aufgrund **fehlender personeller Verflechtung**
- Beherrschungsidentität** kann **trotz Mehrheitsbeteiligung** aufgrund der Umstände des Einzelfalls **zu verneinen** sein



im Streitfall fehlende Beherrschungsidentität aufgrund treuhänderischer Bindung der A-Holding;

A-Holding kann in wesentlichen Fragen (insbesondere Kündigung des Gebäudemietvertrags) bei der KG nicht ihren Willen gegen die Treugeber durchsetzen



Praxishinweis: Vertragsgestaltung ist entscheidend.

IV. Finanzverwaltung

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

BMF-Schreiben

Hintergrund



§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG:

- **Betriebsausgabenabzug** für Aufwendungen für die **Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass**, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind
- **Voraussetzung:** schriftlicher Nachweis vom Steuerpflichtigen über Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen

BMF-Schreiben vom 30.06.2021



Stellungnahme zum erforderlichen Inhalt sowie zur Erstellung der Bewirtungsrechnung

Inhalt

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb), Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer, Leistungsbeschreibung, Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung), Rechnungsbetrag und Name des Bewirtenden

Erstellung

- Durch **elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion:** Anerkennung nur maschinell erstellter, elektronisch aufgezeichneter und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherter Rechnungen
- Bei **unbaren Zahlungen:** Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung ist der Rechnung beizufügen.
- Bei **Verzehrgutscheinen:** Vorlage der Abrechnung über die Verzehrgutscheine.

Digitale/digitalisierte Rechnungen

- Digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg des Steuerpflichtigen (autorisiert durch elektronische Unterschrift/Genehmigung) muss **digital** mit der Bewirtungsrechnung **verbunden** werden

Bewirtung im Ausland

- Anwendung der genannten Anforderungen grundsätzlich auch bei Bewirtungen im Ausland

Katastrophenerlasse Hochwasser

Ländererlasse

Hintergrund



- Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juni und Juli 2021
- Erhebliche finanzielle Belastungen bei vielen Steuerpflichtigen aufgrund der Beseitigung dieser Schäden

Katastrophenerlasse Hochwasser



Erlasse der Landesfinanzverwaltungen NRW, Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen und Sachsen:

steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

- Unmittelbar von der Hochwasserkatastrophe betroffene Steuerpflichtige können **bis zum 31.10.2021:**
 - Anträge auf **Stundung** (längstens bis 31.01.2022) der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie
 - Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer stellen
- Möglichkeit des Verzichts auf die Erhebung von Stundungszinsen
- **Betriebsausgabenabzug** für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zur Unterstützung von Opfern
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine geschädigten Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 Euro steuerfrei
- Möglichkeit der **umsatzsteuerfreien** Überlassung von Wohnraum **bis zum 31.12.2021** oder von Sachspenden **bis zum 31.10.2021**



BMF-Schreiben vom 23.07.2021: umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe

Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen für 2020

BMF-Schreiben

Hintergrund



ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021:

- **Verlängerung** der Fristen zur Abgabe der **Steuer- und Feststellungserklärungen** für den Besteuerungszeitraum **2020** (§ 36 Abs. 3 EGAO)
- **Verlängerung** der **zinsfreien Karenzzeit**

BMF-Schreiben vom 20.07.2021



Klärung von Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten

- **Verlängerung der Abgabefrist** für Steuer- und Feststellungserklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum **31.05.2022**
- Verlängerung der Erklärungsfrist für nicht beratene Steuerpflichtige bis zum **01. bzw. 02.11.2021**
- Die gesetzlichen Fristverlängerungen sind **von Amts wegen** zu beachten, ein Antrag ist nicht erforderlich.
- **Vorab-Anforderungen** sind dennoch möglich.
- Festsetzung eines **Verspätungszuschlags**, wenn die Steuer- oder Festerklärungserklärung für 2020 nach dem 31.05.2022 abgegeben wird.
- (Verschobener) Beginn des Zinslaufs für den Besteuerungszeitraum 2020 ist der **01.07.2022**

Übergangsregelungen der neuen Grunderwerbsteuerregelungen

Ländererlasse

Hintergrund



Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17.05.2021:

- **Absenkung** der Grunderwerbsteuer auslösenden **Beteiligungsgrenze von 95% auf 90%**
- **Ausweitung** der Vorschrift bei grundbesitzenden Personengesellschaften gem. § 1 Abs. 2a GrEStG auf **grundbesitzende Kapitalgesellschaften** (§ 1 Abs. 2b GrEStG)
- **Verlängerung der Haltefristen** für die Grunderwerbsteuerbefreiung von 5 auf 10 Jahre bzw. sogar auf 15 Jahre
- Einführung einer **sog. „Börsenklausel“**



Gleichlautende Erlasse vom 29.06.2021



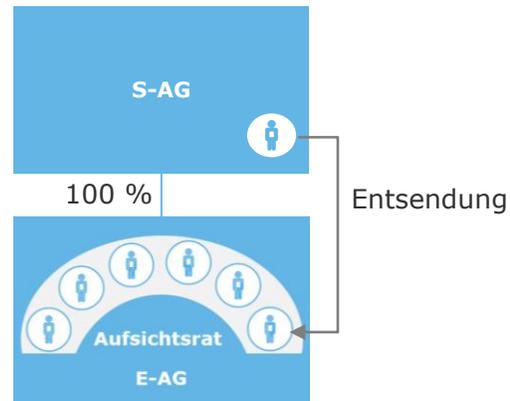
Klärung von Streitfragen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der neuen Grunderwerbsteuerregelungen

- **Allgemeine Übergangsregelung:** Anwendung erstmals auf Erwerbe, welche nach Ablauf des 30.06.2021 verwirklicht werden.
- **Grundbesitzende Personengesellschaften (§ 1 Abs. 2a GrEStG):** Gesellschafter, welche zum 01.07.2021 nach altem Recht als sog. Altgesellschafter (Halten der Beteiligung seit 5 Jahren) qualifizieren, behalten diesen Status für Zwecke des neuen Rechts.
- **Grundbesitzende Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG):** Berücksichtigung nur solcher Anteilsübergänge, die nach dem 30.06.2021 erfolgen.
- **Börsenklausel (§ 1 Abs. 2c GrEStG):** Anwendung auf alle offenen Fälle, d.h. auch für vor dem 01.07.2021 verwirklichte Fälle.
- **Anteilsvereinigungen (§ 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 3a GrEStG):** Fortbestehen der alten Rechtslage ohne zeitliche Begrenzung, sofern vor dem 01.07.2021 eine Beteiligung von mindestens 90%, aber weniger als 95% bestand.
- **Befreiungsvorschriften für Personengesellschaften (§§ 5, 6 und 7 GrEStG):** Keine Anwendung der verlängerten Vor- und Nachbehaltensfristen, wenn die Fristen nach den alten Regelungen bereits vor dem 01.07.2021 abgelaufen sind.

Umsatzsteuer

Aufsichtsratsmitglieder Unternehmereigenschaft

BFH, Urt. v. 27.11.2019, V R 23/19 (V R 62/17)



Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es nicht Unternehmer.

EuGH, Urt. v. 13.06.2019, C-420/18, IO



Ein Mitglied eines Aufsichtsrats, das nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und eine feste Vergütung erhält, ist nicht selbstständig tätig.

Unterordnungsverhältnis

- **Arbeitsbedingungen:** Weisungsgebundenheit
- **Ausübung der Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung**
 - feste Vergütung unabhängig von der Sitzungsteilnahme
 - fahrlässiges Verhalten ohne Auswirkungen auf die Vergütung

BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021

Anpassung: Abschn. 2.2 UStAE

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Festvergütung

- **keine Selbständigkeit**, kein Vergütungsrisiko
- **pauschale Aufwandsentschädigung**
- Negativabgrenzung: Sitzungsgelder, nach tatsächlichem Aufwand bemessene Entschädigungen

Mischvergütung

- **Selbständigkeit**
- **variable Bestandteile** im KJ **mind. 10 %** der Gesamtvergütung je Mandat
- inkl. Aufwandsentschädigung, ohne Reisekosten

Sonderregelung

- **Beamte**, Bedienstete einer Gebietskörperschaft, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, die verpflichtet sind, einen Teil der erhaltenen Vergütung abzuführen
 - keine Beanstandung der Annahme der Unselbständigkeit trotz Vergütungsrisiko

Anwendungsbereich

- **Mitglieder von Aufsichtsräten**
- **Mitglieder von Ausschüssen**, die der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG bestellt hat
- **Mitglieder von Gremien**, die der **Kontrolle der Geschäftsführung** einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen

Nichtbeanstandung

- Leistungen, die bis zum **31.12.2021** ausgeführt werden

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2021 finden Sie [hier](#). 

Webcasts Indirekte Steuern

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Umsatzsteuer** finden Sie [hier](#). 

Webcasts Verrechnungspreise

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Verrechnungspreise** finden Sie [hier](#). 



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.